

# aktuelle stellungnahmen 1/05

vom 25. Januar 2005

## Mehrheit der abgegebenen Stimmen

*Zur Auslegung einer Änderung des Wahlrechts zur Vollversammlung der  
Handwerkskammern in § 18 Abs. 2 Anlage C HwO durch die Handwerksnovelle 2004*

von Dipl.-Jur. Frank Rieger, LL.M.oec.

### I. Änderung des Wahlrechts zur Vollversammlung der Handwerkskammern

Die Änderungen der Handwerksordnung (HwO) durch die Gesetze vom 24. Dezember 2003<sup>1</sup> werden aufgrund ihrer weit greifenden Änderungen<sup>2</sup> als **Novelle der Handwerksordnung** bezeichnet. Darin hat der Gesetzgeber nicht nur wesentlich in die Struktur der HwO eingegriffen, sondern auch das Wahlrecht zur Vollversammlung der Handwerkskammern geändert. Diese Wahlregelungen befinden sich im Wesentlichen nicht im Haupttext des Gesetzes, sondern in einer Anlage C zur HwO.

Die Novelle zur Handwerksordnung ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten.<sup>3</sup> Die Änderungen des Wahlrechts sind dagegen gemäß § 124a HwO erst für **Wahlverfahren** verpflichtend anzuwenden, die nach dem 31.12.2004 beginnen. Durch die Änderungen wurden die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Wahlvorschlags abgesenkt und das Wahlverfahren durch die Einführung der Briefwahl vereinfacht.<sup>4</sup>

Im Zuge dieser Vereinfachung sollten die Kosten für die Wahl zudem dadurch gesenkt werden, dass nunmehr derjenige Wahlvorschlag erfolgreich sein sollte, der mehr Stimmen als einer der anderen auf sich vereinigt. Dazu wurden zwei Normen geändert. Zum einen wurde die Regelung über die **Stichwahl**, engere Wahl genannt, in § 19 Anlage C HwO (WahlO) gestrichen, da man der Ansicht war, dieser nicht mehr zu bedürfen.<sup>5</sup>

§ 19 WahlO lautete:

(1) Hat kein Wahlvorschlag mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine **engere Wahl** zwischen den Bewerbern derjenigen beiden Wahlvorschläge statt, auf welche die meisten Stimmen entfallen sind. Als gewählt gelten die Bewerber desjenigen Wahlvorschlags, auf den die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Wahlleiter in einer Sitzung des Wahlausschusses zu ziehen ist.

(2) Auf die engere Wahl finden im übrigen die gleichen Vorschriften Anwendung, die für die Hauptwahl gelten; die Wahl hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Ergebnisses der Hauptwahl durch den Wahlleiter (§ 18 Abs. 1) stattzufinden; als Unterlagen dienen die gleichen, die bei der Hauptwahl benutzt worden sind. Eine Einreichung neuer Wahlvorschläge findet nicht statt.

Die zweite Änderung betrifft die Regelung wann ein **Wahlvorschlag erfolgreich** ist. Bis zur Änderung hatte § 18 Abs. 2 WahlO folgende Fassung:

Als gewählt gelten die Bewerber desjenigen Wahlvorschlags, der **mehr als die Hälfte** der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Nun bestimmt § 18 Abs. 2 WahlO:

Als gewählt gelten die Bewerber desjenigen Wahlvorschlags, der die **Mehrheit** der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Die Formulierung „mehr als die Hälfte“ wurde somit durch „Mehrheit“ ersetzt. Die Begründung dieser Änderung zur Beschlussempfehlung

lung des Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit führt dazu aus:

„Um das Wahlverfahren weiter zu vereinfachen, stellt Absatz 2 **nur noch auf die einfache Mehrheit** ab. Damit werden auch Kosten gespart, die sonst über den Kammerbeitrag den Mitgliedern auferlegt werden müssten. [...] Mit der Änderung in § 18 Abs. 2 wird die **engere Wahl vermieden**; § 19 ist zu streichen.“<sup>6</sup>

Beabsichtigt war folglich eine Regelung, die demjenigen Wahlvorschlag Erfolg zuspricht, der zumindest eine Stimme mehr als einer der anderen Wahlvorschläge hat. Ob dieses Ziel tatsächlich erreicht wurde, muss durch Auslegung ermittelt werden.

## II. Mehrheit der abgegebenen Stimmen

### 1. Grammatikalische Auslegung

Der juristischen Auslegungsmethodik folgend soll zunächst der Wortlaut „Mehrheit der abgegebenen Stimmen“ analysiert werden. Bei Mehrheitserfordernissen ist zwischen dem erforderlichen **Quorum** und der **Bezugsgröße** zu unterscheiden. Dabei bezeichnet das Quorum denjenigen Anteil der Bezugsgröße, die zum Erfolg vorliegen muss.

Die **Bezugsgröße** bezeichnet die für die Berechnung der Mehrheit maßgebliche Ausgangszahl.<sup>7</sup> Die Bezugsgröße für das Mehrheitserfordernis in § 18 Abs. 2 WahlO ist die **Zahl der abgegebenen Stimmen**. Diese findet sich ebenso in Art. 42 Abs. 2 GG, der zentralen für Abstimmungen und Wahlen im Deutschen Bundestag maßgeblichen Norm. Danach wären alle abgegebenen Stimmen in die Berechnung der für die Mehrheit maßgeblichen Ausgangszahl einzubeziehen. Nach überwiegender Ansicht werden die Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen jedoch nicht einbezogen, da sich die so Abstimmenden gerade nicht für eine Alternative entscheiden wollten.<sup>8</sup> Neben der Zahl der abgegebenen Stimmen wird ebenso auf die Zahl der Mitglieder bzw. Wahl-/Abstimmungs-berechtigten<sup>9</sup> oder die Zahl der Anwesenden<sup>10</sup> abgestellt.

Das erforderliche **Quorum** in seiner Grundform ist die „Mehrheit“. Die Mehrheit bezeichnet als **Gegenteil der Minderheit** den größeren von zwei Teilen einer Personengesamtheit.<sup>11</sup> Mithin sind 50% plus eine Stimme für eine (einfache) Mehrheit erforderlich.<sup>12</sup> Diese grundsätzliche Erkenntnis führt zu der Frage nach anderen Mehrheitsformen, die sich nach dem erforderlichen Quorum unterscheiden.

Die **einfache Mehrheit** ist bei Abstimmungen in einer Demokratie die Regel.<sup>13</sup> Bei Abstimmungen ergeben sich, im Vergleich zu Wahlen, stets nur zwei Alternativen - für eine Beschlussvorlage mit ja oder gegen sie mit nein zu stimmen. Somit erfordert eine einfache Mehrheit (der abgegebenen Stimmen) in Art. 42 Abs. 2 GG ein Überwiegen der Ja- über die Nein-Stimmen.<sup>14</sup> Aufgrund der Tatsache, dass bei zwei Alternativen und bei Ausschluss der Enthaltungen sowie der ungültigen Stimmen stets eine Alternative mehr als 50% auf sich vereinigt, soweit nicht beide die gleiche Stimmenzahl erreicht haben, liegt das Quorum bei der einfachen Mehrheit somit bei **mehr als der Hälfte** der Stimmen.

Von der einfachen Mehrheit unterscheidet sich die **qualifizierte Mehrheit** als deren Widerpart dadurch, dass ein höheres Quorum erforderlich ist. So sind statt mehr als die Hälfte bspw. zwei Drittel<sup>15</sup> oder drei Viertel<sup>16</sup> einer Bezugsgröße zum Erfolg von Nöten.

Abgesehen vom Begriffspaar der einfachen und qualifizierten Mehrheit wird ebenso das Begriffspaar **absolut / relativ** zur Systematisierung gebraucht.

Die **absolute Mehrheit** ist bezogen auf die Bezugsgröße absolut, d.h. sie bezeichnet den größeren Teil, also die **Mehrheit einer Bezugsgröße**, wie der abgegebenen Stimmen oder der Mitgliederzahl.

Die **relative Mehrheit** dagegen setzt ein sich nicht in Relation zur Bezugsgröße, sondern das Ergebnis einer Alternative in Relation zu den Stimmenzahlen der übrigen Alternativen.

Die Differenzierung zwischen der einfachen und der absoluten Mehrheit gewinnt somit erst

dann an Bedeutung, wenn **mehr als zwei Alternativen** zur Auswahl stehen, wie dies üblicherweise bei Wahlen der Fall ist. Wenn somit bspw. drei Wahlvorschläge vorliegen, erreicht zwar der Wahlvorschlag mit den meisten Stimmen immer die relative Mehrheit, da er in Relation zu jedem einzelnen der anderen Wahlvorschläge mehr Stimmen erhalten hat, nicht notwendig jedoch auch die (absolute) Mehrheit in Bezug auf die Bezugsgröße, wenn sein Stimmenanteil unter 50% bleibt und so die übrigen Wahlvorschläge zusammen eine Mehrheit in Bezug auf die Bezugsgröße haben, jedoch nicht ein Wahlvorschlag allein.<sup>17</sup>

Bei der **relativen Mehrheit** einer Bezugsgröße handelt es sich mithin tatsächlich **nicht um eine Mehrheit der Bezugsgröße**. Aus diesem Grund wird, wenn diese Form der Auswahl für ausreichend erachtet wird, durch den Gesetzgeber nicht die „Mehrheit“ einer Bezugsgröße gefordert, sondern bspw. in § 6 BWahlG für die Wahl in den Wahlkreisen formuliert:

Gewählt ist derjenige Bewerber, der die **meisten Stimmen auf sich vereinigt**.<sup>18</sup>

Ebenso umschreibt Art. 54 Abs. 6 Satz 2 GG die relative Mehrheit,<sup>19</sup> wenn die (absolute) Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung bei der Bundespräsidentenwahl in zwei Wahlgängen verfehlt wird, für den dritten Wahlgang:

... so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die **meisten Stimmen auf sich vereinigt**.

Vor diesem Hintergrund ist unabhängig von den verschiedenen in der Literatur verwendeten Bezeichnungen zur Systematisierung der Mehrheitserfordernisse die „Mehrheit der abgegebenen Stimmen“ auszulegen. Da eine Mehrheit stets einen Stimmanteil von **50% plus eine Stimme** erfordert, ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach der Wortlautauslegung eine einfache (absolute) Mehrheit.

## 2. Systematische Auslegung

Die systematische Auslegung betrachtet die auszulegende Norm in ihren Zusammenhang.<sup>20</sup> Der Zusammenhang ist mangels anderer gültiger Normen der WahlO, die die Auswahl des Wahlvorschlags bei mehreren Wahlvorschlägen betreffen,<sup>21</sup> in der Einheit der Rechtsordnung zu sehen. Die Formulierung **„Mehrheit der abgegebenen Stimmen“** findet sich in einer Vielzahl von Gesetzen, sowohl im Öffentlichen Recht, wie im Privatrecht.

In Art. 42 Abs. 2 GG findet dieses Mehrheitserfordernis, wie bereits ausgeführt, für die Beschlüsse des Deutschen Bundestages für Abstimmungen und Wahlen Anwendung. Hinsichtlich der in Frage stehenden Wahlen mit **mehr als zwei Alternativen** enthält jedoch das GG selbst andere Erfordernisse, wie bspw. bei der Wahl des Bundespräsidenten, soweit diese keine Mehrheit erhalten, oder überlässt dies der Geschäftsordnung. Diese regelt in § 2 für die Wahl des Präsidenten das Erfordernis der „Mehrheit der Mitglieder des Bundestages“. Für den Fall, dass sich auch in einem zweiten Wahlgang „keine Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bundestages“ ergibt, erfolgt eine **Stichwahl** unter den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen. Damit stehen, soweit das GG nicht ausdrücklich für Ausnahmefälle bei der Wahl des Bundespräsidenten die **meisten Stimmen** für einen Wahlvorschlag ausreichen lässt<sup>22</sup> stets nur zwei Alternativen zur Auswahl, womit die Auslegung des Begriffs der Mehrheit unproblematisch **mehr als die Hälfte** der Stimmen bzw. dem entsprechend ein Überwiegen der Ja- über die Nein-Stimmen ergibt.<sup>23</sup>

Im Bereich des Privatrechts findet sich das Erfordernis der Mehrheit im Gesellschaftsrecht.<sup>24</sup> So lautet bspw. § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB für Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins:

Bei der Beschlussfassung entscheidet die **Mehrheit der erschienenen Mitglieder**.

Dieses Mehrheitserfordernis weicht lediglich in Hinsicht auf die **Bezugsgröße** von der zu un-

tersuchenden Regelung ab, was aufgrund der Nichteinbeziehung von Enthaltungen und ungültigen Stimmen<sup>25</sup> jedoch unschädlich ist.

Diese Regelung betrifft alle von der Mitgliederversammlung zu treffenden Beschlüsse, sowohl Abstimmungen mit zwei Alternativen, als auch Wahlen mit mehr als drei Wahlvorschlägen. Rechtsprechung<sup>26</sup> und Literatur<sup>27</sup> sehen darin das Erfordernis eines **Quorums von mehr als 50%** und fordern eine entsprechende abweichende Satzungsregelung<sup>28</sup>, wenn in Abweichung von der gesetzlichen Regelung eine relative Stimmenmehrheit, im Sinne der meisten Stimmen, ausreichen sein soll. Die gesetzliche Anordnung einer „Mehrheit“ entspricht somit einer **einfachen (absoluten) Mehrheit**. Danach ist das Mehrheitserfordernis, auch bei Regelungen die Wahlen mit mehr als drei Wahlvorschlägen betreffen, im Sinne von 50% plus eine Stimme auszulegen.

Die systematische Auslegung des § 18 Abs. 2 WahlO unterstützt somit das durch die grammatikalische Auslegung gewonnene Ergebnis, dass für eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen **mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen** erforderlich sind. Die in der Anlage C fehlenden Regelungen zur Stichwahl können dieses Ergebnis dagegen nicht erschüttern, da sie zur Wahl durch die einfache absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen vielleicht sinnvoll, aber nicht notwendig sind.

### *3. Teleologische Auslegung*

Die sich anschließende Auslegung nach Sinn und Zweck des § 18 Abs. 2 WahlO führt zu keinem anderen Ergebnis. **Sinn und Zweck** einer Regelung zur Wahl ist es, in einem Verfahren eine Person oder Gruppe von Personen auszuwählen. Diese Funktion kann die Regelung, wie schon vor ihrer Änderung, auch jetzt noch erfüllen.

### *4. Historische Auslegung*

Die letzte Auslegungsmethode, die historische Auslegung, untersucht den **Willen des Gesetzgebers** und lässt diesen das Ergebnis der Auslegung nach den übrigen Methoden unterstützen, wenn dieser objektivierte Wille **in der**

**Gesetzesbestimmung seinen Niederschlag gefunden hat.**<sup>29</sup> Zur Auslegung kann hingegen nicht der subjektive Wille der am Gesetzgebungsprozess Beteiligten herangezogen werden. Dieser subjektive Wille findet sich im Bericht des Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit.<sup>30</sup> Ausdrücklich wird dort erläutert, dass in § 18 Abs. 2 WahlO „nur noch auf die einfache Mehrheit“ abgestellt wird und die Stichwahl (§ 19) durch diese Änderung vermieden würde und § 19 somit gestrichen werden kann.<sup>31</sup> Das Abstellen auf die **einfache Mehrheit** entspricht zwar dem Auslegungsergebnis, es hat jedoch aufgrund des Verweises auf die Vermeidung der Stichwahl den Anschein, als ob der Gesetzgeber weniger die einfache, als die **relative Mehrheit** im Sinne der meisten Stimmen bei seiner Regelung im Blick hatte. Da dies aber weder dieser Quelle des subjektiven Willens des Gesetzgebers eindeutig zu entnehmen ist, noch sich dieser vielleicht durch Auslegung zu ermittelnde subjektive Wille des Gesetzgebers objektiviert im Wortlaut niedergeschlagen hat, kann sich auch nach der letzten Auslegungsmethode kein anderes Ergebnis ergeben.

### *5. Ergebnis*

Die Regelung des § 18 Abs. 2 WahlO ist mithin so auszulegen, dass ein Wahlvorschlag dann erfolgreich ist, wenn die Mehrheit, im Sinne einer einfachen, absoluten Mehrheit, der abgegebenen Stimmen, also **mehr als 50%** dieser Stimmen auf einen Wahlvorschlag entfallen. Daraus ergibt sich jedoch auch, dass durch die Tätigkeit des Gesetzgebers an dieser Stelle **keine Änderung der Rechtslage** erfolgt ist, da schon zuvor „mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen“ für den Wahlerfolg erforderlich waren. Hätte der Gesetzgeber vielmehr demjenigen Wahlvorschlag den Erfolg zusprechen wollen, der die meisten Stimmen errungen hat, hätte er eine Formulierung in Anlehnung an § 6 BWahlG oder Art. 54 Abs. 6 Satz 2 GG wählen müssen.

### III. Konsequenzen für die Wahlen zur Vollversammlung der Handwerkskammern

Welche Konsequenzen ergeben sich nun aus diesem Auslegungsergebnis für die Wahlen zu den Vollversammlungen der Handwerkskammern nach den neuen Regelungen, die **ab diesem Jahr** stattfinden.

Wird nur **ein Wahlvorschlag** zugelassen, verzichtet der Gesetzgeber gemäß § 20 Wahl-IO auf den Wahlakt und es gilt dieser Wahlvorschlag als gewählt (so gen. **Friedenswahl**).

Bei **zwei zugelassenen Wahlvorschlägen** ist derjenige erfolgreich, der mehr als 50% der Stimmen erhält, also dann, wenn auch nur eine Stimme mehr auf ihn entfällt.

Bei **drei oder mehr Wahlvorschlägen** ergibt sich für den Fall, dass keiner der Wahlvorschläge das erforderliche Quorum von mehr als 50% erreicht, das aufgeworfene Problem. Aufgrund der Abschaffung der als „engere Wahl“ bezeichneten Stichwahl wird die Wahl in einem möglichen, gesetzlich zwar nicht geregelt, aber erforderlichen **weiteren Wahlgang** mit der gleichen Anzahl von Wahlvorschlägen durchgeführt, was zu einem ähnlichen Ergebnis führen kann und einen weiteren Wahlvorgang, bis zur Erreichung des Quorums, erfordern könnte.

### IV. Handlungsalternativen für die Handwerkskammern

An diese Feststellung schließt sich die Frage an, ob die Handwerkskammer zur Vermeidung dieser misslichen Lage in ihrer **Satzung** eine Stichwahl vorsehen könnte oder ob die Wahlordnung eine ausdrückliche und abschließende Regelung getroffen hat, die nicht durch Satzungsrecht ausgefüllt werden kann und darf.

Die Handwerksordnung verweist in § 95 Abs. 2 HwO auf die Anlage C nach der sich das Wahlverfahren regelt. Der Haupttext des Gesetzes und die Anlage C bestimmen detailliert, wie die Wahl durchgeführt werden soll und überlassenen ausdrücklich einzelne Regelungen der Satzungsregelung durch die Kam-

mern.<sup>32</sup> Aufgrund dieser **detaillierten Regelung** des Gesetzgebers und der daraus folgenden engen Umschreibung der Regelungskompetenz der Handwerkskammern kann man nicht davon ausgehen, dass eine entsprechende Satzungsregelung zulässig wäre.

Mithin können die Kammern allein **auf die Bewerber einwirken** und versuchen die Zahl der Wahlvorschläge für den zwar nicht geregelten, aber erforderlichen zweiten Wahlgang zu beschränken oder gar einen neuen, alleinigen Wahlvorschlag vorzulegen, der einen weiteren Wahlakt überflüssig macht.<sup>33</sup> Ein solches Vorgehen ist aufgrund der Tatsache, dass die **Friedenswahl** bei den Wahlen zur Vollversammlung die Regel ist,<sup>34</sup> nicht von vorn herein zum Scheitern verurteilt und stellt die einzig praktikable Lösung bis zu einer Nachbesserung der handwerklichen Mängel bei den Handwerksnovellen dar.<sup>35</sup>

Gleichzeitig wirft das Problem die Frage auf, ob eine solche enge gesetzgeberische Regelung im Bereich der Handwerkskammern von Nöten ist und nicht die **Selbstregulierung des Handwerks** durch die einzelnen Kammern mit Unterstützung der Spitzenverbände Deutscher Handwerkskammertag (DHKT) und Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) bessere und schnellere Lösungen erzielen kann.

<sup>1</sup> BGBl. I, S. 2933, 2934.

<sup>2</sup> Einen Überblick über die einzelnen Änderungen geben Müller, NVwZ 2004, 403; Schwannecke / Heck, Gew-Arch 2004, 129; Eine detaillierte kritische Analyse bei Kormann / Hüpers, Das neue Handwerksrecht, 2004.

<sup>3</sup> Art. 11 des Gesetzes vom 24.12.2004 (BGBl. 2934).

<sup>4</sup> Schwannecke / Heck, GewArch 2004, 129 (140).

<sup>5</sup> BT-Drs. 15/2083, S. 50.

<sup>6</sup> Ebenda.

<sup>7</sup> Maurer, Staatsrecht I<sup>3</sup>, Rn. 57.

<sup>8</sup> Magiera in Sachs, GG<sup>3</sup>, Art. 42 Rn. 10; Morlok in Dreier, Bd. II, Art. 42 Rn. 34; Pieroth in Jarass / Pieroth, GG<sup>7</sup>, Art. 42 Rn. 4; Versteyl in v.Münch / Kunig, GG<sup>5</sup>, Bd. 2, Art. 42 Rn. 20.

<sup>9</sup> Art. 63 Abs. 2 GG – Abstimmung auf die Mitglieder als Wahlberechtigte (Wahl des Bundeskanzlers).

<sup>10</sup> § 32 Abs. 1 BGB – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des Vereins.

- <sup>11</sup> Heun, Das Mehrheitsprinzip in der Demokratie, S. 106 ff.; Köbler, Juristisches Wörterbuch, S. 323; ders., Etymologisches Rechtswörterbuch, S. 265. In diesem Sinne eines Überwiegens eines von zwei Teilen auch Jakob und Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch, Band 12, Sp. 1896.
- <sup>12</sup> Hadding in Soergel, BGB<sup>13</sup>, § 32 Rn. 31, 33; Keilbach, DNotZ 1997, 846 (863); Maurer, Staatsrecht I<sup>3</sup>, Rn. 58; Plöhn, ZParl 1987, S. 452; Schwarz in Bamberger / Roth, BGB, § 32 Rn. 27.
- <sup>13</sup> Heun, Das Mehrheitsprinzip in der Demokratie, S. 79 ff.; Keilbach, DNotZ 1997, 846 ff.; Morlok in Dreier, Bd. II, Art. 42 Rn. 31; Pieroth in Jarass / Pieroth, GG<sup>7</sup>, Art. 42 Rn. 3.
- <sup>14</sup> Magiera in Sachs, GG<sup>3</sup>, Art. 42 Rn. 10; Morlok in Dreier, Bd. II, Art. 42 Rn. 34; Pieroth in Jarass / Pieroth, GG<sup>7</sup>, Art. 42 Rn. 4; Versteyl in v.Münch / Kunig, GG<sup>5</sup>, Bd. 2, Art. 42 Rn. 20.
- <sup>15</sup> Art. 79 Abs. 2 GG – zur Grundgesetzänderung.
- <sup>16</sup> § 33 Abs. 1 BGB – zur Änderung der Vereinssatzung.
- <sup>17</sup> Zur Abgrenzung der relativen Mehrheit von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausführlich mit der Problematik der unterschiedlichen Zahl von Entscheidungsalternativen Keilbach, DNotZ 1997, 846 (857); Ritzel / Bücken / Schreiner, Handbuch für die parlamentarische Praxis, § 48 Anm. II 1 c.
- <sup>18</sup> Vgl. dazu Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag<sup>7</sup>, § 5 Rn. 2.
- <sup>19</sup> Vgl. dazu Hemmrich in v.Münch / Kunig, GG<sup>5</sup>, Bd. 2, Art. 54 Rn. 18; Magiera in Sachs, GG<sup>3</sup>, Art. 42 Rn. 13; Maunz/Zippelius<sup>30</sup>, § 33 II 1; Nierhaus in Sachs, GG<sup>3</sup>, Art. 54 Rn. 29; Stern, Staatsrecht II, S. 186;
- <sup>20</sup> BVerfGE 11, 126.
- <sup>21</sup> Die bis zur Änderung bestehende Stichwahlregelung in § 19 WahlO wurde gestrichen. Die Regelung der Friedenswahl in § 20 WahlO greift nur bei einem einzelnen Wahlvorschlag ein.
- <sup>22</sup> Art. 54 Abs. 6 Satz 2 GG.
- <sup>23</sup> Vgl. Fn. 13.
- <sup>24</sup> Umfassend dazu Keilbach, DNotZ 1997, 846.
- <sup>25</sup> BGHZ 83, 35; 106, 179; Hadding in Soergel, BGB<sup>13</sup>, § 32 Rn. 32; Heinrichs in Palandt, BGB<sup>64</sup>, § 32 Rn. 7; Keilbach, DNotZ 1997, 846 (854 ff.); Schwarz in Bamberger/Roth, BGB, § 32 Rn. 27. Dies entspricht der Rechtslage bei juristischen Personen des Handelsrechts (§§ 133 Abs. 1 AktG; § 47 Abs. 1 GmbHG; § 43 Abs. 2 GenG).
- <sup>26</sup> BGH, NJW 1974, 183; WM 1975, 1041; Bay-ObLG, FGPrax 1996, 73.
- <sup>27</sup> Hadding in Soergel, BGB<sup>13</sup>, § 32 Rn. 31, 33; Heinrichs in Palandt, BGB<sup>64</sup>, § 32 Rn. 7; Keilbach, DNotZ 1997, 846 (863); ders., DNotZ 1998, S. 597; Schwarz in Bamberger / Roth, BGB, § 32 Rn. 27.
- <sup>28</sup> Eine abweichende Satzungsregelung ist aufgrund von § 40 BGB möglich.
- <sup>29</sup> BVerfGE 1, 299 (312); 11, 126 (129 ff.); 71, 81 (106); 79, 106 (121).
- <sup>30</sup> BT-Drs. 15/2083.
- <sup>31</sup> Ebenda, S. 50.
- <sup>32</sup> Bspw. §§ 93 Abs. 2, 4; 105; 108 Abs. 2; 109 HwO; §§ 4, 8 Abs. 3 Anlage C HwO.
- <sup>33</sup> Dies ist durch die Streichung des § 19 Abs. 2 WahlO nun möglich.
- <sup>34</sup> Kluth, Funktionale Selbstverwaltung, S. 146.
- <sup>35</sup> Zu weiteren Mängeln vgl. die kritische Analyse durch Kormann / Hüpers, Das neue Handwerksrecht, 2004.